

*in Kraft getreten am 23.09.2020.
veröffentlicht am 22.09.2020 im Amtsblatt
für den Landkreis Celle*

**Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden**

Der Kirchenvorstand der Ev.- luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden hat für den Friedhof in Müden folgende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 11.05.2010/ 19.05.2010 beschlossen, danach werden folgende § ergänzt:

**§ 14 a
Urnenwahlgräber in der Anlage
„Trockenmauer – Staudengarten – 3 Birken“**

(1) Urnenwahlgrabstätten in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten – 3 Birken“ sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Das Nutzungsrecht kann letztmalig im Rahmen der letzten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der letzten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten- 3 Birken“ auswählen.

(3) Die Grabfläche der Urnenwahlgräber in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten- 3 Birken“ wird durch den Friedhofsträger bepflanzt. Die Urnenwahlgrabstätten in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten- 3 Birken“ sind vom Nutzungsberechtigten mit einem kleinen Findling (Maße: ca. 25 cm breit x 20 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten enthält, zu versehen. Auf den Findling kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich jeder weiteren Bestattung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten- 3 Birken“ ist vom Nutzungsberechtigten ein gesonderter Findling in gleicher Größe zu bestellen.

(4) Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten- 3 Birken“ umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzung, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen ein Ablageplatz innerhalb der Anlage zur Verfügung. Auch der Grabschmuck am Tage der Bestattung darf auf dieser Fläche abgelegt werden und für die Dauer von 2 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten- 3 Birken“ auch die Vorschriften für Wahlgräber.

§ 14 b

Urnenwahlgräber in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh

(1) Urnenwahlgrabstätten in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Das Nutzungsrecht kann letztmalig im Rahmen der letzten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der letzten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh auswählen.

(3) Die Grabfläche der Urnenwahlgräber in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh wird durch den Friedhofsträger bepflanzt. Die Urnenwahlgrabstätten in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh sind vom Nutzungsberechtigten mit einem kleinen Findling (Maße: ca. 25 cm breit x 20 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten enthält, zu versehen. Auf den Findling kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich jeder weiteren Bestattung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh ist vom Nutzungsberechtigten ein gesonderter Findling in gleicher Größe zu bestellen.

(4) Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzung, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen ein Ablageplatz innerhalb der Anlage zur Verfügung. Auch der Grabschmuck am Tage der Bestattung darf auf dieser Fläche abgelegt werden und für die Dauer von 2 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh auch die Vorschriften für Wahlgräber.

§ 14 c

Urnenwahlgräber in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke

(1) Urnenwahlgrabstätten in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Das Nutzungsrecht kann letztmalig im Rahmen der letzten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der letzten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke auswählen.

(3) Die Grabfläche der Urnenwahlgräber in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke wird durch den Friedhofsträger bepflanzt. Die Urnenwahlgrabstätten in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke sind vom Nutzungsberechtigten mit einem Findling (Maße: ca. 25 cm breit x 20 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten enthält, zu versehen. Auf den Findling kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich jeder weiteren Bestattung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke ist vom Nutzungsberechtigten ein gesonderter Findling in gleicher Größe zu bestellen.

(4) Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzung, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen ein Ablageplatz innerhalb der Anlage zur Verfügung. Auch der Grabschmuck am Tage der Bestattung darf auf dieser Fläche abgelegt werden und für die Dauer von 2 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke auch die Vorschriften für Wahlgräber.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden

Der Kirchenvorstand der Ev.- luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden hat für den Friedhof in Müden folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.05.2010/ 19.05.2010 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

§ 6

I

4. Urnenwahlgräber in der Anlage „Trockenmauer – Staudengarten – 3 Birken“

- a) für 30 Jahre je Grabstelle: 1.319,05 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, spätere Abräumung und Entsorgung des Findlings, Wassergeld)

Anl. der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei jeder weiteren Bestattung in einer zwei- oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte in der Anlage Trockenmauer- Staudengarten- 3 Birken, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 9,00 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 26,07 € |
| c) Verlängerung des Wassergeldes je Jahr und Stelle | 1,20 € |
| d) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 2 | |
| e) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

5. Urnenwahlgräber in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh

- b) für 30 Jahre je Grabstelle: 1.090,25 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, spätere Abräumung und Entsorgung des Findlings, Wassergeld)

Anl. der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei jeder weiteren Bestattung in einer zwei- oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte in der Heideurnengemeinschaft Schäfersruh, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 9,00 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 21,93 € |
| c) Verlängerung des Wassergeldes je Jahr und Stelle | 1,20 € |
| d) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 2 | |
| e) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

6. Urnenwahlgräber in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke

- c) für 30 Jahre je Grabstelle: 1.228,80 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, spätere Abräumung und Entsorgung des Findlings, Wassergeld)

Anl. der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei jeder weiteren Bestattung in einer zwei- oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte in der Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 9,00 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 25,29 € |
| c) Verlängerung des Wassergeldes je Jahr und Stelle | 1,20 € |
| d) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 2 | |
| e) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

Faßberg, den 09.07.2020

Der Kirchenvorstand:

B. Bröke

Vorsitzender



Ina Schlicht

Kirchenvorsteher

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, den 16. Sep. 2020

Ev.- luth. Kirchenkreis Soltau
Der Kirchenkreisvorstand

St. He

Vorsitzender



W. B. J.

Kirchenkreisvorsteher